



des Zusammenwirkens, deren einheitliches Handeln auf der Grundlage sachlich gemeinsamer Bezüge zur Realisierung der politischen und politisch-operativen Zielstellungen anzu- leiten und zu koordinieren ist. Es bedarf weiterhin ent- sprechender materiell-technischer Voraussetzungen für die parallele Durchführung von Untersuchungshandlungen ein- schließlich tangierender weiterer politisch-operativer Maß- nahmen gegen eine größere Anzahl von Personen sowie für deren anforderungsgerechte und den Sicherheitserfordernissen entsprechende Unterbringung.

Da Zuführungspunkte vor allem zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender bzw./und der Zerschlagung von unmittelbar stattfindenden öffentlichkeitswirksamen Aktionen mehrerer Personen zu entfalten sind, können in Abhängigkeit von der konkreten Ausgangslage "Zuführungen" von Personen zum Zu- führungspunkt insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen erfolgen :

- nach dem Ergreifen einer Person auf frischer Tat  
und deren vorläufiger Festnahme gemäß § 125 (1) StPO
- zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicher- heit erheblich gefährdenden Sachverhaltes gemäß § 12 (2) VP-Gesetz
- zur Befragung als Verdächtiger gemäß § 95 (2) StPO.

Dabei sind in Abhängigkeit von den durch die jeweiligen Ausgangslagen gesetzten rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten von vornherein die aus den genannten Rechtsinstituten er- wachsenden unterschiedlichen Rechtsstellungen der Betrof- fenen sowie die unterschiedlich rechtlich zulässigen Hand- lungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Sachverhalts- prüfung/-klärung und die unterschiedlich rechtlich zuläs- sigen Sicherungsmaßnahmen zu beachten.